

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsbereich 1 - Bau und Umwelt



Beschlussvorlage

Datum: 17.03.2025

Bezugsnummer:

Beschluss-Nummer: 2025/8/0040

Aktenzeichen:

Beschlussgegenstand:
Petition zur Wassereinspeisung in den Pehnabach

Beschlussantrag:
Der Petition wird abgeholfen.
Die Verwaltung soll den rechtskräftigen Bescheid vom 24.10.2013 vollstrecken.

Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse etc.):

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636),
Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705).

Verfasser(in):
Gockel, Tobias

Name, Vorname

Datum:

Unterschrift

**Vorlage inhaltlich,
juristisch sowie finanziell
geprüft und zur Beratung
freigegeben**

Datum:

Jacob-Hahnewald, Brit

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Dafür	Dagegen	Enthal- tungen
Petitionsausschuss	03.06.2025	öffentlich beschließend				

Finanzielle Auswirkungen

☐

ja

☒

nein

Erläuterungen:

Aus der Vorlage ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Landkreis.
Folgekosten können durch Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Landkreises entstehen.

Steuerliche Auswirkungen
☐

ja

☒

nein

Erläuterungen:

Aus der Vorlage ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen auf den Landkreis.

Jentsch, Stephanie
geprüft und bestätigt

Datum:

Leiterin
Amt für Finanzverwaltung

Personelle Auswirkungen
☐

ja

☒

nein

Erläuterungen:

Engelmann, Toni
geprüft und bestätigt

Datum:

Referatsleiter
Referat Personal

Begründung/Sachverhalt:

Die Petition, die am 05.11.2024 an die Gemeinde Struppen übermittelt und am 15.11.2024 an das Landratsamt weitergeleitet wurde, beinhaltet die Aufforderung an das Landratsamt, die Anordnung des Landkreises vom 24.10.2013 zur Wiederaufnahme der Einspeisung von 50 m³/h der Wismut GmbH in den Pehnabach entsprechend dem Urteil des OVG Bautzen vom 27.08.2019 vollständig durchzusetzen.

Sachverhalt:

In der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung der damaligen Wasserwirtschaftsdirektion vom 25.06.1968 wurde die Wismut zur Ersatzwassereinspeisung im Bereich des Quellgebietes durch Einspeisung von mindestens 15 l/s kontinuierlich über 24 h täglich beauftragt, da durch bergbauliche Erkundungsarbeiten im Rahmen der Errichtung des Bergbaubetriebes Königstein (Bohrarbeiten) die Quelle des Pehnabaches irreversibel versiegte. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung wurde mit der Entscheidung der damaligen Staatlichen Gewässeraufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion vom 01.10.1986 bestätigt. Die Einleitmenge (Ersatzwassereinspeisung) wurde auf 14 l/s bzw. 50 m³/h geändert. Das Wasser wurde im Wesentlichen aus dem 3. Grundwasserleiter bereitgestellt. Hierauf erteilte das Bergamt Chemnitz 2003 als zuständige Wasserbehörde der Wismut GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung für die sogenannte Ersatzwassereinspeisung. Durch die Ersatzwassereinspeisung

sollte dem Gewässer wieder Wasser in der Größenordnung der früheren Quelfassung zugeführt werden.

Im Mai 2013 erklärte die Wismut GmbH einseitig den Verzicht auf diese Erlaubnis und stellte im Folgenden die Einspeisung tatsächlich ein. Mit Beginn der Flutung der Grube Königstein im Zuge der Sanierung wurden die technischen Möglichkeiten der Wasserbereitstellung aus dem 3. Grundwasserleiter eingeschränkt bzw. waren aufgrund des Sanierungsfortschrittes nicht mehr gegeben, das heißt, es war keine separate Entnahme von unbelastetem Grundwasser aus dem 3. Grundwasserleiter mehr möglich.

Zur Gefahrenabwehr gemäß § 100 Abs. 1 WHG verpflichtete die untere Wasserbehörde die Wismut GmbH mit Anordnung vom 24.10.2013, die Einspeiseverpflichtung fortzuführen. Unter Übernahme der Festlegungen der Bergbehörde zur Höhe der Einspeisung sollte die Anordnung nachteilige Folgen auf den Zustand des Gewässers durch die Nichteinleitung verhindern. Zum damaligen Zeitpunkt wurden außerdem noch eine große Anzahl Grundstücke dezentral und nicht dem Stand der Technik entsprechend entsorgt und leiteten das Abwasser in den Peh nabach ein.

Nach dem Urteil des OVG Bautzen vom 27.08.2019 weigerte sich die Wismut GmbH weiter, die Einspeisung wieder aufzunehmen. Sie stellte Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung und Verzicht auf die Erlaubnis. Erst nach vielen Gesprächen und Schreiben durch das Oberbergamt Freiberg als für das Wasserrecht im Bergbau zuständige Wasserbehörde reparierte die Wismut GmbH die Leitungen und speiste ab 04.01.2021 auf der Grundlage eines Maßnahmeplanes, welcher beim Oberbergamt eingereicht und dort bestätigt wurde, wieder Ersatzwasser ein, allerdings nur im Umfang von 10 m³/h.

Das Landratsamt als hier ausschließlich für die Gefahrenabwehr zuständige Wasserbehörde hat bisher die Einspeisung der vollen 50 m³/h aus den Festlegungen der Anordnung von 2013 nicht durchgesetzt, da der Wismut GmbH kein aufbereitetes Wasser aus der Sanierung zur Einspeisung in der geforderten Qualität zur Verfügung steht und nunmehr seit 2021 Wasser in Trinkwasserqualität aus dem Wasserwerk Cunnersdorf in das Gewässer eingeleitet wird.

Hinzu kommt, dass sich seit 2013 auch Änderungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung ergeben haben. Die Ortslage wird mittlerweile überwiegend zentral entsorgt, sodass der Peh nabach ohne Ersatzwasser nicht mehr wesentlich aus dem Abwasser von Kleinkläranlagen besteht bzw. dieses deutlich besser gereinigt wird als zum Zeitpunkt der Anordnung 2013.

Im Rahmen einer Anhörung teile die Wismut GmbH mit Schreiben vom 20.01.2025 nochmals die bekannten und o. g. Gründe mit, weshalb eine verminderte Einspeisung erfolgt und dass das Ziel des Bergbauunternehmens in der vollständigen Einstellung der Einspeisung besteht. Hierzu ist ein Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion erforderlich, was in Kürze beantragt werden soll und wozu bereits Abstimmungen zum Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgten. Auch sei 2021 ein Antrag auf Erhöhung der Einspeisung auf 20 m³/h durch zusätzliche Einleitung von aufbereitetem Grubenwasser gestellt worden. Allerdings erfüllt dieses Wasser nicht die Qualitätsvorgaben der Einleitung in den Peh nabach aus der Erlaubnis des Oberbergamtes, weshalb der Antrag ruhend gestellt wurde.

Im Jahr 2022 wurden an der Einleitstelle Messungen der Wassermenge durchgeführt, die die Einleitung einschließlich weiterer Einleitungen/Speisungen des Gewässers in geringem Umfang (ca. 10 m³/h) bestätigen.

Sowohl 2022 als auch 2023 fanden Einspeiseunterbrechungen statt, die auf Schäden an den Zuleitungen und Dritteinspeisungen zurückgingen. Diese wurden dem Oberbergamt als zuständiger Wasserbehörde angezeigt und die Maßnahmen dort abgestimmt. Die untere Wasserbehörde erhielt jeweils Kenntnis. Zuletzt fanden Reinigungen/Reparaturen vom 06.09.2024 bis zum 30.10.2024 statt, da das eingespeiste Wasser nicht am Auslaufbauwerk ankam. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt wieder eine Einspeisung in den Peh nabach.

Es sind weitere Maßnahmen an der Leitung zur dauerhaften Sicherstellung der Einspeisung erforderlich. So ist beispielsweise der Austausch eines Rohrstückes geplant.

Begründung:

Zuständige Wasserbehörde für die Erteilung von Erlaubnissen an den Bergbauunternehmer ist das Oberbergamt Freiberg. Dieser Behörde obliegt auch die Vollstreckung ihrer erteilten Bescheide.

Zuständig für das notwendige Planfeststellungsverfahren ist die Landesdirektion Sachsen.

Das Oberbergamt und die Landesdirektion haben sich in einem Fachgespräch am 18.02.2021 zum weiteren Vorgehen abgestimmt und im Ergebnis festgelegt, dass bis auf Widerruf bzw. bis zu den Entscheidungen in den noch zu führenden Verfahren die Wismut GmbH die Einleitung in einer Menge von 10 m³/h auf dem Wasserwerk Cunnersdorf fortzuführen hat.

Formal hat der Landkreis dennoch die Möglichkeit, den bestandskräftigen Bescheid zur Gefahrenabwehr vom 24.10.2013 zu vollstrecken und dass unter Pkt. 4 des Bescheides angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € festzusetzen sowie ein weiteres für den Fall der Nichteinhaltung anzudrohen. Damit kann die Wismut GmbH verpflichtet werden, die vollen 50 m³/h einzuleiten.

Im Ergebnis der Petition wird dies veranlasst und somit dieser abgeholfen.

Anlagenverzeichnis:

1 Anlage Petition Peh nabach

Vorlage zur Kenntnis genommen	Datum:	M. Geisler Vorsitzender des Kreistages
--	---------------	---